

09.05.88

EG - K - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates zur Einleitung
einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Umweltbildung

Punkt der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 20.02.1987 - Drs. 520/86 (Beschluß) -, in dem unterstrichen wird, daß Umweltschutz in allen Politikbereichen der Gemeinschaft beachtet werden muß, für die eine gemeinschaftsrechtliche Grundlage besteht. Er wiederholt seine Auffassung, daß die Umwelterziehung keiner zentralistischen Überwachung durch die EG-Kommission bedarf.

...

2. Artikel 130 r Absatz 2 EWGV gibt der Gemeinschaft keine neuen Befugnisse für Maßnahmen im Bildungsbereich. Die Bildungspolitik als solche und die Organisation des Bildungswesens gehören nach den EG-Verträgen und der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.
3. Aus diesem Grunde lehnt der Bundesrat den von der Kommission beschlossenen Vorschlag einer Entscheidung des Rates ab. Die darin vorgesehenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Curricula, der Lehrerbildung, der Lehr- und Lernmittel und für Maßnahmen im Hochschulbereich finden im EWG-Vertrag keine Stütze.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den vom Ratsvorsitzenden vorgelegten alternativen Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen - Drucksache 180/88 - weiterzuverfolgen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene nur insoweit vorgesehen werden, als sie dem Gebot der Subsidiarität entsprechen und die Zuständigkeit der Länder gewahrt bleibt. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Länder in der beratenden Arbeitsgruppe vertreten sind und daß die Kommission in allen Fragen, die die Zuständigkeiten der Länder berühren, im Einvernehmen mit der beratenden Arbeitsgruppe handelt.

B

5. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.